

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 103 (1985)  
**Heft:** 43

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wettbewerb Pflegeheim «Waldruh» in Willisau LU

Der Gemeindeverband für das regionale Pflegeheim des Oberen Wiggertales veranstaltete einen Projektwettbewerb auf Einladung unter neun Architekten für den Neubau eines Pflgetraktes an das bestehende Altersheim «Waldruh» in Willisau. Fachpreisrichter waren Prof. Karl Wicker, Meggen, Robert Furrer, Luzern, Hans Howald, Zürich, Felix Rebmann, Zürich, Adolf Ammann, Luzern, Ersatz. Die Gesamtpreissumme betrug 48 000 Fr.

### Zur Aufgabe

**Raumprogramm** Pflegebereich: 60 Pflegeplätze, unterteilt in 2 Abteilungen zu je 30 Betten bzw. 4 Pflegegruppen zu je 15 Betten; Räume je Pflegeabteilung: 10 Einbett-, 8 Zweibett- und 1 Vierbettzimmer; Nebenräume (Aufenthalt, Gäste, Isolierzimmer usw.); für den Pflegebereich insgesamt: Büro, Apotheke, Sprechzimmer, Lager, Therapie; Gemeinschaftsbereich: Halle, Cafeteria, Mehrzweckraum, Essräume; Verwaltung: Büros, Archiv, Bibliothek; Versorgung: Küchenan-

lage, Wäscherei; Personalbereich: 2 Wohnungen, 30–40 Einzelzimmer (Altbau), 1 Doppelzimmer; Nebenräume: Andachtsraum, Werkstatt, technische Zentralen, Aufbahrungsraum, 6 Garagen, 10 gedeckte Autounterstände, 20 Besucherparkplätze.

Der zu projektierende Neubau des Pflegeheimes und der in diesem Zusammenhang notwendig werdende Umbau des bestehenden Heimes haben folgende Grundanforderungen zu erfüllen:

- Es soll Langzeitpatienten ein Pflegeplatz geboten werden. Die Höchstzahl wird bestimmt durch die baulichen Möglichkeiten in dem bestehenden Gebäude sowie durch die betrieblichen Anforderungen.
- Die Situierung des Neubaus hat so zu erfolgen, dass möglichst kurze Verkehrswege zum Altbau entstehen, da die Begegnungsräume wie Cafeteria, Mehrzwecksaal, Beschäftigungstherapie und Andachtsraum aus Kostengründen mit Vorteil dort geplant werden sollen.
- Der Pflegeheimneubau ist nach dem Gruppenpflegesystem zu gliedern; die Pflegegruppen sollen 15 Plätze aufweisen.

- Der bestehende Altbau ist unter Berücksichtigung der besonderen Bausubstanz neuen Zweckbestimmungen zuzuführen und zwar: Begegnungs- und Unterhaltungsräume (Cafeteria, Beschäftigungstherapie, Mehrzwecksaal u. a.), Heimleitung, Personalunterkünfte, Räume für die Ökonomie.
- Aufgabe der Architekten ist es, die Substanz des Altbaues optimal zu nutzen, damit das Volumen des Neubaus möglichst klein gehalten werden kann.
- Das Pflegezentrum soll auch Stützpunktaufgaben übernehmen, z. B. Physiotherapie, Mittagstisch u. a.
- Die Dachlandschaft ist so zu gestalten, dass Alt- und Neubau eine bauliche Einheit bilden; langfristig ist eine Sanierung des bestehenden Flachdaches vorgesehen.

### Ergebnis

#### Pflegeheim «Waldruh», Willisau LU

Es wurden 9 Entwürfe beurteilt. Ergebnis:

1. Preis (7500 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Walter Rüssli, Luzern; Mitarbeiter: Rudolf Vollenweider
  2. Preis (6500 Fr.): B. Müller + M. Blum, Altbüren
  3. Preis (4000 Fr.): Benno Baumeler, Willisau
- Jeder Teilnehmer erhielt zusätzlich eine feste Entschädigung von 3000 Fr.

\*

1. Preis (7500 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): **Walter Rüssli**, Luzern; Mitarbeiter: **Rudolf Vollenweider**

#### Aus dem Bericht des Preisgerichtes

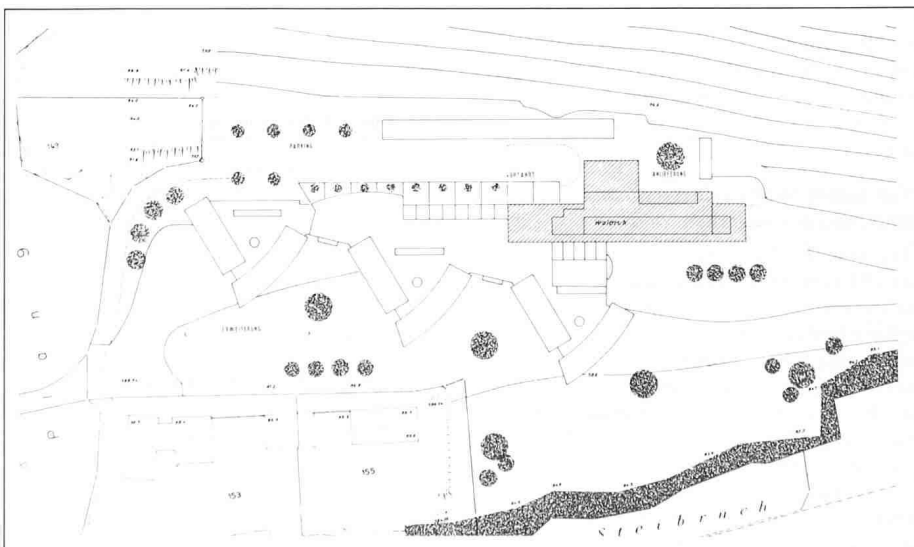
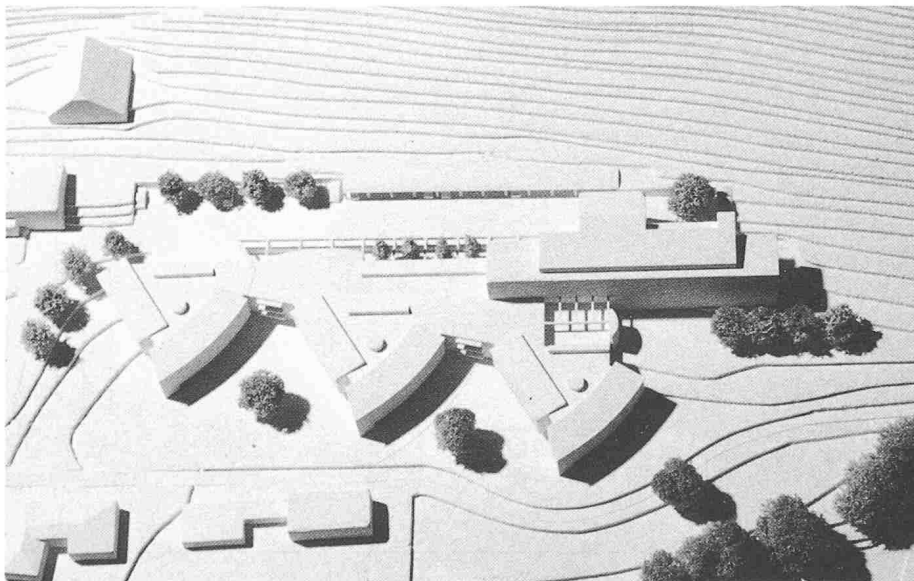
Das Projekt ist durch seine Einfachheit und Klarheit gekennzeichnet. Der Altbau wird in seinem Äusseren belassen. Die Neubauten sind im Westen des Altbaues als 3geschossiger Baukörper plaziert, ohne den Altbau zu verstellen. Die drei Geschosse der Neubauten erlauben einen sympathischen Übergang zur benachbarten Einfamilienhaus-siedlung. Dank der Verzahnung der Neubauten werden schöne Freiräume geschaffen und die Umgebung mit in die Bauten einbezogen.

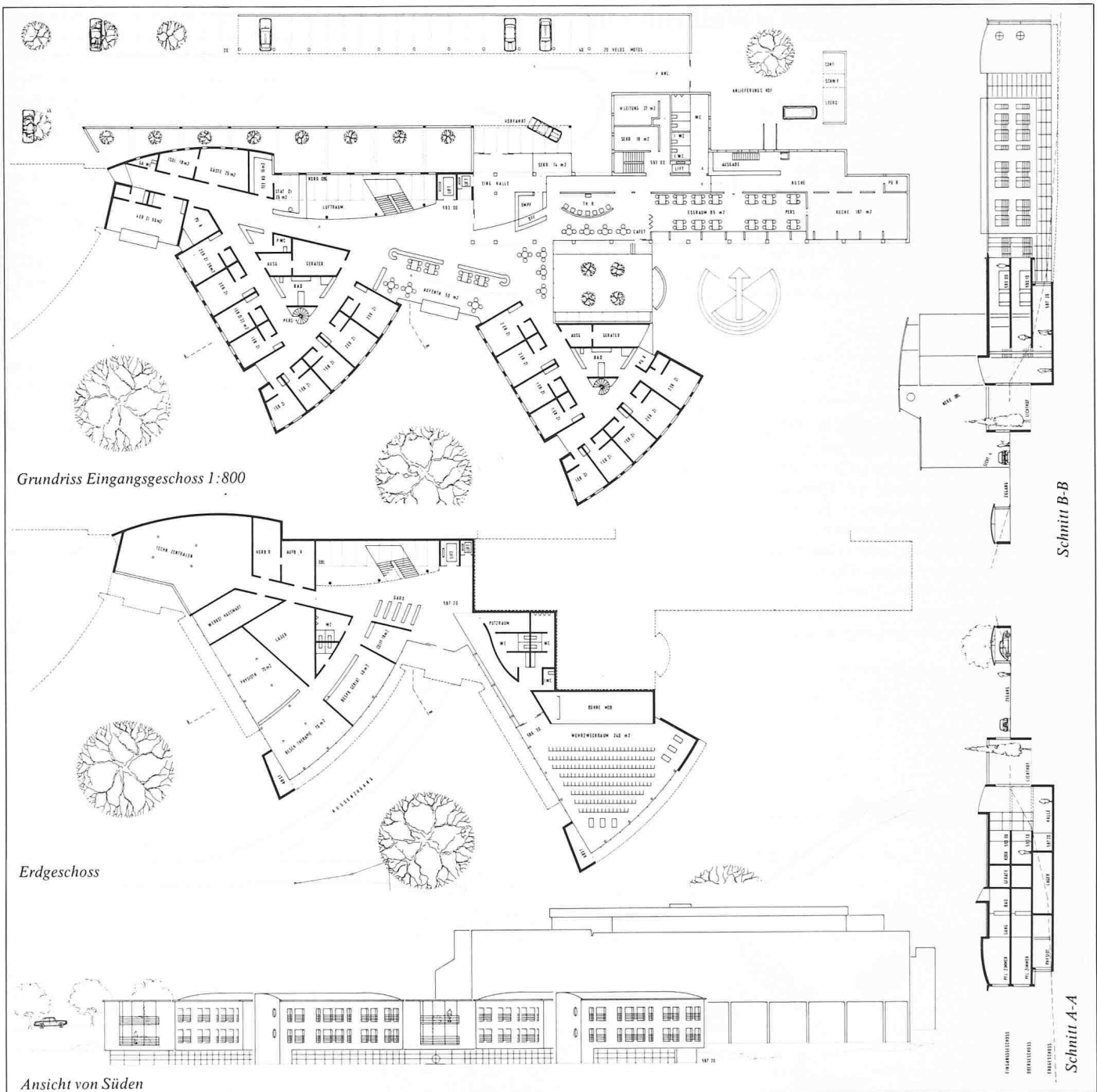
Zufahrten und Zugänge sind klar. Die gedeckten Parkplätze entsprechen nicht der schön gegliederten Eingangsseite. Die Verbindung von Alt- und Neubau erfolgt über ein Gelenk, welches eine 3geschossige Eingangshalle mit Blick auf das Städtchen beinhaltet. Die Eingangshalle ist als Begegnungszentrum gedacht und wird dem Wunsch nach Wohnlichkeit gerecht. Dieser zentralen Halle angegliedert sind die Pflegeeinheiten. Sie sind klar und übersichtlich gestaltet. Alle Patientenzimmer sind optimal nach Süd-Ost oder Süd-West orientiert mit Blick ins Grüne und aufs Städtchen. Das Gartengeschoss umfasst Gemeinschaftsräume sowie Beschäftigungstherapie, Physiotherapie und Mehrzwecksaal mit separatem Zugang für externe Patienten.

Die Gliederung der Neubauten ist fein empfunden und bildet zum Altbau eine wertvolle Ergänzung. Die Erweiterung ist einfach zu realisieren und ist als Bereicherung der Gesamtwirkung zu verstehen. Die Gestaltung der Fassaden ist sehr summarisch. Das Projekt ist in betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht als günstig zu bezeichnen.

Oben links: Modellaufnahme

Links: Lageplan 1:2000





## Wettbewerbe

### Mehrzweckgebäude in Stein AR

In diesem öffentlichen Projektwettbewerb werden 21 Entwürfe beurteilt. Ergebnis:

1. Preis (9000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Peter & Joerg Quarella, St. Gallen
  2. Preis (8000 Fr.): F. Bereuter, Rorschach; Mitarbeiter: F. Kneschaurek
  3. Preis (5000 Fr.): Daniel Schrepfer, Stein
  4. Preis (4000 Fr.): Bischoff + Baumann, Wolfhalden
  5. Preis (3500 Fr.): Ch. Blumer, Teufen
  6. Preis (2500 Fr.): Peter Lanter + Marcel Olbrecht, Herisau
- Ankauf (2000 Fr.): Georges Böckli, Stein

Fachpreisrichter waren T. Eigenmann, St. Gallen, R. Krebs, Vorsteher des Kant. Hochbauamtes, Herisau, H. Voser, St. Gallen, J. L. Benz, Wil, R. Bächtold, Rorschach, Er-satz.

### Walenstadt, Waffenplatz - Ausbau und Sanierung des Kasernenareals

Das Amt für Bundesbauten hat im September 1984 im Auftrag des Eidg. Militärdepartements und im Einvernehmen mit der Abteilung Waffen- und Schiessplätze des Stabes der Gruppe für Ausbildung einen Wettbewerb auf Einladung unter acht Architekten des Kantons St. Gallen durchgeführt. Die Planungsaufgabe bestand darin, Entwürfe für das obgenannte Bauvorhaben auszuarbeiten. Aufgrund der Resultate dieses Wettbewerbes wurden zwei Architekten eingeladen, ihre Projekte zu überarbeiten.

Die Experten haben nach gründlicher Überprüfung und aufgrund eingehender Beurteilung der Vorabklärungen der Bauherrschaft und dem Amt für Bundesbauten beantragt, W. Schlegel, Trübbach, mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen.

Fachexperten waren Prof. Jean-Werner Huber, Bern, Direktor des Amtes für Bundesbauten, René Antonioli, Frauenfeld, Plinio Haas, Arbon, Hans-Peter Jost, Chef der Abteilung Hochbau, Amt für Bundesbauten, Bern, Adolf Steiner, Steffisburg; Ersatzfachpreisrichter waren Arnold Bamert, Kantonsbaumeister, St. Gallen, Dr. P. Flaad, Kant. Planungsamt, St. Gallen, Ernst Gräff, Baukreisdirektor 4, Amt für Bundesbauten, Zürich, Karl-Heinz Hofer, Chef Sektion Bauten, Abteilung Waffen- und Schiessplätze, Bern.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten werden bis 21. Okt. 1985 (Öffnungszeiten: 9–11.30, 14–18 Uhr) in der Mehrzweckhalle Walenstadt öffentlich ausgestellt:

- alle 8 Projekte der 1. Wettbewerbsstufe
- die 2 überarbeiteten Projekte
- die Entwürfe, welche für den Studienauftrag Truppenlager «Schrina» abgegeben und im Dezember 1984 beurteilt wurden. Für dieses Bauvorhaben wurde den Architekten *Obrist und Partner AG*, Bad Ragaz, ein Auftrag zur Überarbeitung ihres Projektes erteilt.

## Seeufergestaltung Zug

In diesem Ideenwettbewerb der Stadt Zug war für das Wettbewerbsgebiet Seeufer ein Freiraum- und Baukonzept zu entwickeln, das

- die bestehenden und neuen Nutzungen sinnvoll integriert,
- in Etappen realisierbar ist und
- genügend Flexibilität aufweist, um temporäre Nutzungen wie z. B. Teile der CH-91 zu realisieren.

Es wurden 33 Projekte eingereicht und beurteilt. Ergebnis:

1. Preis (34 000 Fr.): Urs Zumbühl, Stud. Arch. EPFL, Zug

2. Preis (25 000 Fr.): Toni Raymann, Dübendorf (Landschaftsarchitektur); Projektverfasser: Peter Ochsner; Mitarbeiter: Hans Peter Lutz, Toni Raymann, Architektur: Viktor Langenegger, Muri

3. Preis (12 000 Fr.): Urs Keiser + Rolf Müller, Zug; Mitarbeiter: Daniel Semrad

4. Preis (10 000 Fr.): Josef Stöckli, Zug; Mitarbeiter: J. Csöka

5. Preis (8000 Fr.): Camenzind Brocchi Sennhauser, Lugano; Bearbeiter: A. Camenzind, B. Brocchi, R. Sennhauser, L. Viscardi, Atelier Stern + Partner, Zürich; Bearbeiter: E. Badeja, K. Holzhausen, R. Lüthi

6. Preis (6000 Fr.): Dölf Zürcher, Oberwil/Zug, Tobias Neukomm, Zürich (Garten- und Landschaftsarchitektur), R. Notari, C. Notter, F. Schaepp, Steinhausen, R. Mozatti, Luzern, G. Wechsler, Luzern (Architektur)

7. Preis (5000 Fr.): Peter Kamm, Zug, Karl Maty, Hünenberg, Ruedi Zai, Zug; Mitarbeiter: Hedi Moser, Daniel Schweizer, Karl Stampfli

1. Ankauf (8000 Fr.): Rodolphe Luscher, Lausanne; Mitarbeiter: Franco Teodori, Stud. Arch. EPFL, Ines Werner

2. Ankauf (5000 Fr.): Paolo Bürgi, Camorino; Mitarbeiter: Jürg Aeberli; Künstler: Gianfredo Camesi, Menzonio, Hans Haller, Locarno

3. Ankauf (4000 Fr.): Andy Raeber, Hugo Sieber, Zug/Luzern; Landschaftsarch.: Fritz Dové, Robert Gissinger, Luzern

4. Ankauf (3000 Fr.): Rino Brodbeck + Jacques Roulet, Genf-Carouge; Landschaftsarch.: Jean Bocard; Mitarbeiter: Philippe Meier, Stud. EPFL, Marcel T'Hart, Stud. EAUG, Pierre Almeida, Silvie Visinand

Das Preisgericht beantragte der Stadt Zug, die Verfasser des erstrangierten Projektes mit der Weiterbearbeitung des Konzeptes, z. B. in Form eines Richtplanes, zu beauftragen. Die Zusammenarbeit zwischen Architekt, Landschaftsarchitekt, Künstler und Fachspezialisten sollte von Anfang an angestrebt werden.

Fachpreisrichter waren: W.E. Christen, Arch. BSA/SIA, Zürich, P. Hächler, Bildhauer, Lenzburg, A. Henz, Arch. BSA/BSP, Auenstein, M. Pauli, Stadtarch. BSA/SIA, Luzern, H. Schnurrenberger, Stadtling., Zug, P. Stünzi, Stadtgärtn. BSP, Zürich, Prof. A.-G. Tschumi, EPEL, BSA/SIA, Biel, F. Wagner, Stadtarch. BSP/SIA, Zug, B. Schubert, Landschaftsarb. BSG, Effretikon. Ersatzpreisrichter: P. Willimann, Arch./Planer BSP/SIA, Brugg, P. Heggin, Landschaftsarch. BSG, Zug.

Die Ausstellung der Wettbewerbsprojekte findet statt vom 5. bis 17. November, täglich 14 bis 19 Uhr, in der Allmendhalle, General Guisan-Str. 5, Zug.

## Rechtsfragen

### Geschäftsherrenhaftung für Organisationsorgfalt

Die Haftung des Geschäftsherrn für Schaden, den seine Hilfspersonen stiften, kann durch seinen Beweis beseitigt werden, bei ihrer Auswahl, Instruktion und Überwachung die erforderliche und zumutbare Sorgfalt angewandt zu haben. Das Bundesgericht verlangt nun aber, dass diese Sorgfalt auch eine zweckmässige Arbeitsorganisation und nötigenfalls eine Endkontrolle der Erzeugnisse herbeizuführen hat, wenn damit eine Schädigung von Drittpersonen verhindert werden kann.

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes gelangte zu diesem Schluss, als sie die von der Suva nicht gedeckten Teile des Schadens zu beurteilen hatte, den ein Bauarbeiter wegen eines verkrüppelten Fusses von einem Fabrikanten von Betonschachtrahmen ersetzt haben wollte. Ein solcher Rahmen von 690 kg Gewicht und exzentrischer Bauweise war dem Arbeiter beim Anheben mittels eines Baggers auf den Fuss gefallen, weil eine der im Rahmen einbetonierten Aufhängeschlaufen riss. Es zeigte sich, dass ein Schlaufende allein den Grossteil der Last tragen musste: Der Winkel zwischen Betonoberfläche und Schlaufenenden betrug statt je etwa 55 Grad 20 und 90 Grad. Ferner waren die

Schlaufenden ungleich lang. Überdies waren die Enden nicht vollständig von Beton umgeben. Die Schlaufe muss während des Härtens verschoben und der Beton nachher nicht mehr vibriert oder gestampft worden sein. Diese Fehler waren von aussen nicht sichtbar.

#### Die gesetzliche Ordnung

Gemäss OR Art. 55 Abs. 1 haftet der Geschäftsherr, d.h. hier der Fabrikant des Schachtrahmens, für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere seiner Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verpflichtungen verursacht haben. Dies gilt, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt zur Schadensverhütung angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Es handelt sich um eine Haftpflicht aus Verursachung, die kein Verschulden der Hilfsperson oder des Geschäftsherrn voraussetzt.

An der Auswahl der Arbeiter – zwei langjährige, zuverlässige und erfahrene Kräfte – und an ihrer Überwachung durch den Stichproben machenden Vorarbeiter war nichts auszusetzen. Sie hatten keine ständige Ermahnung und Beobachtung nötig. Es stellte sich indessen die Frage, ob die Arbeiter auch genügend darüber instruiert waren, dass auch ein geringfügiges Versehen beim Härtvorgang die Funktionstüchtigkeit der Schlaufen in Frage stellt. Es sind auch dann erhöhte Anforderungen an die Pflicht zum Erteilen von Anweisungen zu stellen, wenn

die Arbeit der Hilfspersonen als solche nicht gefährlich ist, Fehler beim Herstellen des Erzeugnisses aber zu einer Gefahr für Leib und Leben der Personen, die es bestimmungsgemäss verwenden, führen können. Im vorliegenden Fall war aber davon auszugehen, dass der Fabrikationsfehler durch das Erteilen derartiger Anweisungen nicht hätte verhindert werden können.

#### Der Befreiungsbeweis

Im Bundesgerichtsentscheid BGE 90 II 90 wurde festgehalten, der Geschäftsherr habe zur Haftungsbefreiung insbesondere nachzuweisen, dass er seinen Betrieb zweckmässig organisiert habe. In BGE 31 II 701 war einer Betriebsleitung ein Verschulden vorgeworfen worden, weil sie Arbeiten nicht regelmässig durch damit vertraute, sondern durch wechselnde Arbeitskräfte ausführen liess. Unter dem Begriff des Organisationsmangels wurde somit ein Fehler von Anweisungen darüber verstanden, wer die Arbeit regelmässig auszuführen habe. In der Rechtsliteratur wird er z.T. weiter gefasst in dem Sinn, dass der Betrieb so zu organisieren sei, dass keine fehlerhaften Produkte den Betrieb verlassen, also eine Kontrolle der fertigen Erzeugnisse stattfinde.

#### Der bundesgerichtliche Massstab

Diese Überlegungen im Schrifttum können aber nach der Meinung des Bundesgerichtes nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden, da sie auf weitgehend automatisierte Massenproduk-